

INTERPELLATION VON MANUELA WEICHELT-PICARD UND  
ANNA LUSTENBERGER-SEITZ  
BETREFFEND PERSONALFÜRSORGESTIFTUNG DER SPINNEREI  
AN DER LORZE IN BAAR  
(VORLAGE NR. 1077.1 - 11046)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

VOM 27. MAI 2003

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. Dezember 2002 haben die Kantonsrätinnen Manuela Weichelt-Picard, Steinhäusern, und Anna Lustenberger-Seitz, Baar, eine Interpellation betreffend Personalfürsorgestiftung der Spinnerei an der Lorze in Baar eingereicht. Sie verweisen einleitend darauf, dass mittlerweile seit mehr als zehn Jahren rund 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der früheren Spinnerei an der Lorze auf Gelder aus dem Vermögen der Personalfürsorgestiftung warten. Das Stiftungsvermögen werde auf ca. 10 Millionen Franken geschätzt. Eigentlich wären die Gelder, die grösstenteils aus der ehemaligen Betriebspensionskasse stammen würden, für die Entlassenen der Spinnerei an der Lorze vorgesehen gewesen, nachdem im Zeitraum vom Frühling 1991 bis Sommer 1993 bis auf einige wenige alle Mitarbeiter der Spinnerei an der Lorze ihre Arbeitsstelle verloren hätten. In der Zwischenzeit würden die anspruchsberechtigten Personen geduldig auf die ihnen zustehenden Gelder warten, währenddem verschiedene Rechtsstreitigkeiten ausgetragen worden seien. Im Herbst 2002 sollte mit einem weiteren Verteilungsplan ein Meilenstein gesetzt werden, um den Weg für die Auszahlung der Gelder endlich frei zu machen. Mit Schreiben vom 22. November 2002 zuhanden von Herrn Adrian Gasser als Stiftungsratspräsident habe Frau Manuela Weichelt-Picard den Stiftungsrat um eine Antwort betreffend Verteilungsplan, Destinatärliste und Teilliquidation gebeten. Eine Antwort sei aber bis zum Datum der Einreichung der vorliegenden Interpellation ausgeblieben.

Konkret stellen die Interpellantinnen dem Regierungsrat die folgenden Fragen:

1. Woher kamen die Gelder aus der Personalfürsorgestiftung seit ihrer Gründung 1942 bis Ende der achtziger Jahre?
2. Welchen finanziellen Zuwachs hat die Personalfürsorgestiftung seit 1990 zu verzeichnen?
3. Wieviele Millionen Franken sind heute in der Personalfürsorgestiftung?
4. Wieviele Personen warten auf Gelder aus der Personalfürsorgestiftung?
5. Wurde der Verteilungsplan in der Zwischenzeit vom Stiftungsrat abgesehnet? Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, damit die anspruchsberechtigten Personen nach über zehn Jahren endlich zu ihrem Geld kommen? Wann kann mit einer Auszahlung der Gelder gerechnet werden?
6. Kann sich die Regierung eine erneute Absetzung des Stiftungspräsidenten vorstellen, nachdem er trotz vielen Versprechungen die Gelder noch immer nicht zur Auszahlung kommen liess?

Die Interpellation wurde vom Kantonsrat am 19. Dezember 2002 zur schriftlichen Beantwortung an den Regierungsrat überwiesen. Wir kommen diesem Auftrag wie folgt nach:

## I.

Unserer Beantwortung der von den Interpellantinnen gestellten Fragen möchten wir einleitend einige grundsätzliche Bemerkungen voranstellen.

### 1. **Bemerkungen in formeller Hinsicht**

Der von den Interpellantinnen einleitend geschilderte Sachverhalt ist grundsätzlich richtig dargestellt, wobei jedoch in formeller Hinsicht ergänzend auf Folgendes hinzuweisen ist:

Ausgangslage für die heute noch anstehende Durchführung der Teilliquidation des Stiftungsvermögens infolge der schubweisen Personalentlassungen bei der Spinnerei an der Lorze anfangs der Neunzigerjahre ist der Umstand, dass der Stiftungsrat nach wie vor der Überzeugung zu sein scheint, der Regierungsrat habe sich zuerst in aller Form und öffentlich für die im April 1993 erfolgte Suspendierung des Stiftungsrates zu entschuldigen. Über die damalige Suspendierung, deren Aufhebung durch das Bundesgerichtsurteil vom 14. Februar 1997 und die darauf folgende Wiedereinsetzung des Stiftungsrates durch die Aufsichtsbehörde hat sich der Regierungsrat in seiner Antwort vom 10. März 1998 auf die Interpellation der CVP-Kantonsräte Baar (Vorlage Nr. 501.2 - 9461) in gleicher Angelegenheit bereits ausführlich geäußert, weshalb an dieser Stelle nicht darauf einzugehen ist. In formeller Hinsicht erscheint es aber der Vollständigkeit halber wichtig zu erwähnen, dass das Begehren des Stiftungsrates auf eine formelle Feststellung der Unrechtmässigkeit der Suspendierung sowohl von der Beschwerdekommision BVG mit Urteil vom 1. Juni 1999 (BKBVG 542/98) als auch letztinstanzlich vom Bundesgericht mit Urteil vom 10. November 1999 (Nr. 2A.354/1999) mangels eines schutzwürdigen Interesses vollumfänglich abgewiesen wurde.

Der Stiftungsrat verharrt nach wie vor in seiner Auffassung und hat auch in jüngerer Zeit wiederholt geäußert, dass eine Entschuldigung bzw. angemessene Richtigstellung in Sachen unbegründeter Amtsenthebung und die Anerkennung der Haftung für den dadurch verursachten grossen Schaden nach wie vor fehle. Zu dieser Forderung haben jedoch sowohl die Direktion des Innern mit Schreiben vom 30. Juni 1999 als auch der Regierungsrat mit Schreiben vom 28. Januar 2003 unter Hinweis auf die vorgenannten beiden Urteile in Sachen Feststellungsinteresse gegenüber dem Stiftungsrat klar Stellung genommen. Wie bereits oben erwähnt, scheint die Frage der Rehabilitierung bis heute die zentrale Voraussetzung dafür zu sein, dass der Stiftungsrat überhaupt bereit ist, grundlegende Beschlüsse betreffend den Verteilungsplan und die Destinatärliste zu fassen und diese der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Solange diese Beschlüsse nicht gefasst worden sind, bleibt die ordnungsgemässe Durchführung des Teilliquidationsverfahrens blockiert.

In formeller Hinsicht ist an dieser Stelle auch daran zu erinnern, dass seit Beginn des Jahres 1999 durch die Schaffung eines eigenen Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht und durch die Delegation der gesamten Entscheidungsbefugnisse der Direktion des Innern als kantonale Aufsichtsbehörde in der beruflichen Vorsorge an dieses Amt mittels Verfügung vom 3. Februar 1999 die Ebene des reinen

Sachgeschäfts von der politischen Ebene getrennt wurde. Ziel dieser Trennung war es u.a. auch, dass die Sachgeschäfte, wie im vorliegenden Fall z.B. die Teilliquidation im Interesse der wartenden Destinatäre, möglichst unabhängig von allfälligen Streitigkeiten mit den politischen Behörden bzw. dem Kanton Zug auf rein fachlicher Ebene abgewickelt werden könnten. Diese Neuorganisation führte wohl auch in der hier zur Diskussion stehenden Angelegenheit dazu, dass auf stiftungsrechtlicher Ebene einige Fortschritte erzielt werden konnten, indem mittlerweile (laut Angaben des Rechtsvertreters des Stiftungsrates vom 9. April 2003) sämtliche Liegenschaften durchwegs zum oder über dem amtlich geschätzten Verkehrswert veräussert wurden und ausserdem der Stiftungsrat einen Ausschuss zur Vorbereitung und Ausarbeitung eines Verteilschlüssels und zur Bereinigung der Destinatärliste eingesetzt hat.

Schliesslich sei der Vollständigkeit halber auch erwähnt, dass die von den Interpellantinnen erwähnten jahrelangen Rechtsstreitigkeiten mit dem Stiftungsrat, die eine Auszahlung der Teilliquidationsansprüche an die einzelnen Destinatäre bislang verunmöglicht haben, ausschliesslich in der jeweils vollumfänglichen Ausschöpfung sämtlicher Rechtsmittel durch die Stiftung begründet sind. So sind allein seit der Wiedereinsetzung des Stiftungsrates im Juli 1997 im direkten Zusammenhang mit der hängigen Teilliquidation insgesamt vier Urteile der Eidgenössischen Beschwerdekommission BVG und zwei Urteile des Bundesgerichts ergangen, während seit Februar 2003 eine weitere Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Stiftungsrates beim Bundesgericht hängig ist. In allen mittlerweile abgeschlossenen Beschwerdeverfahren wurden die Begehren des Stiftungsrates ausnahmslos und jeweils vollumfänglich abgewiesen.

## **2. Bemerkungen in materieller Hinsicht**

Die Interpellantinnen erwähnen einleitend, das vorhandene Stiftungsvermögen werde auf ca. 10 Millionen Franken geschätzt. Ohne auf die Grundlage dieser Einschätzung einzugehen, machen wir der guten Ordnung halber darauf aufmerksam, dass es sich bei dieser Schätzung lediglich um Bruttozahlen handeln kann, wie dies nachfolgend in der Beantwortung der Frage 3 näher erläutert wird. Massgebend für die konkrete Berechnung der Anteile aus einer Teilliquidation sind gemäss Art. 23 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) vom 17. Dezember 1993 die freien (Netto-)Mittel aufgrund des Vermögens, das zu Veräusserungswerten einzusetzen ist.

Sodann ist von einem „weiteren Verteilungsplan“ die Rede, mit welchem im Herbst 2002 ein Meilenstein gesetzt werden sollte. Diese Formulierung ist insofern unzutreffend, als bislang - abgesehen vom umfassenden Verteilungssystem vom 9. März 1995, das der Sachwalter ausgearbeitet und eingereicht hat, aber vom Stiftungsrat nicht anerkannt wird - vom Stiftungsrat selbst überhaupt noch kein Verteilungsplan eingereicht wurde. Bekanntlich war es einer der Gründe für die seinerzeitige Suspendierung des Stiftungsrates, dass er nicht bereit war, einen vorsorgerechtlichen Verteilungsplan mitsamt dem erforderlichen Bericht eines anerkannten Experten für berufliche Vorsorge zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung einzureichen. Stattdessen wurde im März 1993 der zwischen den Sozialpartnern ausgehandelte Sozialplan eingereicht, der als solcher nicht genehmigt werden konnte. Für die diesbezüglichen Erläuterungen verweisen wir auf die Antwort des Regierungsrates vom 10. März 1998 zur Interpellation der CVP-Kantonsräte Baar in gleicher Angelegenheit (Vorlage Nr. 501.2 - 9461). Zwar hat die Direktion des Innern im Zusammenhang mit der Wiedereinsetzung des Stiftungsrates per 12. Juli 1997 der Auszahlung des Betrages von Fr. 884'560.-- aus dem Vermögen der Personalfürsorgestiftung grundsätzlich zugestimmt, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass es sich hierbei lediglich um eine Akontozahlung an die noch festzustellenden Benefiziaten zu Gunsten sämtlicher Destinatäre im Rahmen einer umfassenden Teilliquidation handle. Ein effektiver vorsorgerechtlicher Verteilungsplan ist bis zum heutigen Tag nicht eingereicht worden, obwohl der Stiftungsrat selber als Zeithorizont hierfür den Herbst 2002 genannt hatte. Abgesehen davon hat der Stiftungsrat auch die Akontoausschüttungen auf der Grundlage des damaligen Sozialplans bislang nicht getätigt.

## II.

Nach diesen, dem bessern Verständnis dienenden Vorbemerkungen beantworten wir die von den Interpellantinnen gestellten Fragen wie folgt:

### **1. Woher kamen die Gelder aus der Personalfürsorgestiftung seit ihrer Gründung 1942 bis Ende der achtziger Jahre?**

Gemäss Art. 4 Abs. 1 der geltenden Stiftungsurkunde vom 31. Dezember 1942 widmete die Spinnerei an der Lorze als Stifterfirma einerseits die aufgrund der Kollektivlebensversicherungsverträge vom 31. Dezember 1931 und 1. Juni 1932 mit

der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich, bereits vorhandenen (zu Gunsten der versicherten Destinatäre gebundenen) Sparkapitalien und andererseits ein Dotationskapital von Fr. 50'000.-- als Anfangsvermögen.

Aus den regelmässig zur aufsichtsbehördlichen Kenntnisnahme eingereichten und jeweils vom Stiftungsrat genehmigten Jahresrechnungen ab 1943 geht hervor, dass die Stifterfirma nicht nur alljährlich die reglementarischen Arbeitgeberbeiträge an die Renten- und die Sparversicherung bezahlte, sondern überdies auch regelmässige Zuwendungen an den Fürsorgefonds der Stiftung machte. Ausser im Jahre 1944 mit Fr. 30'000.--, in den beiden Folgejahren ohne und 1947 mit einer freiwilligen Zuwendung von Fr. 45'000.-- bezahlte die Stifterfirma ab dem Jahre 1948 bis 1970 alljährlich zwischen Fr. 100'000.-- und Fr. 200'000.-- in den Fürsorgefonds ein. Im Jahre 1971 erfolgte keine Zuwendung in den Fürsorgefonds, dafür im Folgejahr der Betrag von Fr. 300'000.-- und in den beiden folgenden Jahren je Fr. 200'000.--. Ab 1975 zahlte die Firma in der Regel Fr. 100'000.-- in den Prämienrückstellungsfonds im Sinne einer Arbeitgeberbeitragsreserve, wobei 1976, 1978 und 1979 keine Zuweisungen getätigt, jedoch sporadisch die Versicherungsleistungen zu Lasten des Stiftungsvermögens verbessert wurden. Im Rechnungsjahr 1981/82 erfolgte mit einer Zuwendung von Fr. 500'000.-- seitens der Stifterfirma innerhalb der Personalfürsorgestiftung die Errichtung eines speziellen Fonds für Härtefälle bei Sanierungsmassnahmen der Firma, welchem in den Folgejahren fast regelmässig jeweils zwischen Fr. 100'000.-- und Fr. 200'000.-- zuflossen. Schliesslich weist die Jahresrechnung pro 1987 eine Zuwendung an den Fonds für Härtefälle im Betrag von 1 Million Franken aus, die mittels Erhöhung der Kontokorrentschuld der Firma geleistet wurde. Im Jahre 1989 erfolgte schliesslich die letzte Überweisung der Firma von Fr. 100'000.-- an den Fonds für Härtefälle, so dass die Jahresrechnung pro 1989 ein Stiftungskapital von total Fr. 4'043'752.-- ausweisen konnte.

Zur Entwicklung des Stiftungsvermögens - insbesondere bis zur Übertragung der reglementarischen Sparkapitalien per Ende 1984 auf eine BVG-Vorsorgeeinrichtung im Hinblick auf die Einführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge - trugen überdies auch namhafte Überschussbeteiligungen aus den Kollektivlebensversicherungsverträgen mit der Rentenanstalt, Zürich, sowie Mutationsgewinne aus der Sparversicherung ihren Teil bei. Ebenso konnten zeitweise beachtliche Kursgewinne aus den Wertschriftenbeständen der Stiftung verbucht werden.

## **2. Welchen finanziellen Zuwachs hat die Personalfürsorgestiftung seit 1990 zu verzeichnen?**

Laut Geschäftsbericht des Stiftungsrates zur Jahresrechnung pro 1990 nahm das gesamte vorhandene Stiftungsvermögen im Vergleich zum Vorjahr um Fr. 400'964.-- ab und betrug per 31. Dezember 1990 noch Fr. 3'642'787.--. Einerseits lag die markante Abnahme darin begründet, dass eine weitere Tranche der Überweisung an die Rentenanstalt, Zürich, für den Einkauf der laufenden Rentenverpflichtungen geleistet werden musste, und andererseits in den Kosten für den Bau der drei neuen Mehrfamilienhäuser in Baar, deren Wohnungen per 1. Juli 1990 bezugsbereit waren.

Im Jahre 1991 schlugen erstmals die Mieterträge aus den Mehrfamilienhäusern in Baar zu Buche sowie insbesondere Kursgewinne von über 1,2 Mio. Franken auf den Wertschriften, wogegen im Folgejahr Kursverluste bei den Wertschriften, hohe Hypothekarzinsen sowie eine Rückstellung für Renovationen der Liegenschaften im Umfang von 1 Mio. Franken zu einem massiven Rückschlag in der Stiftungsrechnung führten.

Die Jahresrechnungen pro 1993 bis 1996 wurden vom Sachwalter erstellt und von der Treureva AG, Zürich, revidiert, konnten aber vor der Wiedereinsetzung des Stiftungsrates im Juli 1997 nicht mehr aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen werden. Wir verweisen diesbezüglich auf die ausführliche Antwort des Regierungsrates vom 10. März 1998 auf die Interpellation der CVP-Kantonsräte Baar in gleicher Angelegenheit (Vorlage Nr. 501.2 - 9461). In strikter Ablehnung der vom Sachwalter erarbeiteten Jahresabschlüsse hat der Stiftungsrat daraufhin selber die Jahresrechnungen ab 1993 erstellt und zur Kenntnisnahme eingereicht. Demzufolge stellen die nachfolgenden Ausführungen zur Vermögensentwicklung der Personalfürsorgestiftung ausschliesslich auf die vom Stiftungsrat genehmigten und von der ATAG Ernst & Young AG, Biel, bzw. der Ernst & Young AG, Kreuzlingen, revidierten Jahresrechnungen ab 1993 ab.

Nachdem die Jahresrechnung pro 1993 infolge von Kursverlusten auf den Wertschriften und hoher Hypothekarzinsen einen Rückschlag ausweist, zeigt das nachfolgende Geschäftsjahr ein positives Ergebnis auf, dies insbesondere wegen des erfolgreichen Verkaufs des Ferienhauses auf dem Stoos. Auch in den beiden folgenden Jahre führten dank sinkenden Hypothekarzinsen und aufgrund der Tatsache, dass die Stiftung mittlerweile praktisch über fast keine Wertschriften mehr

verfügte, zu einem positiven Ergebnis. Das Vermögen nahm in den Jahren 1993 bis 1998 aufgrund des wachsenden Liegenschafts- und Verwaltungsaufwandes vorübergehend ab, verzeichnete jedoch hernach für das Jahr 2000 wieder eine Zunahme. Schliesslich wirken sich in der Jahresrechnung pro 2001 die Erfolge des Verkaufs eines Teils der stiftungseigenen Liegenschaften, die durchwegs über dem amtlich geschätzten Verkehrswert veräussert werden konnten, positiv aus und führen per 31. Dezember 2001 zu einem Stiftungsvermögen von Fr. 3'698'019.--.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Stiftungsvermögen im Vergleich zwischen dem Stand per Ende 1990 mit Fr. 3'642'787.-- und demjenigen per Ende 2001 mit Fr. 3'698'019.-- trotz den dazwischen liegenden zeitweisen Abnahmen leicht zugenommen hat. In diesen Angaben nicht berücksichtigt ist die Schadenersatzforderung der Stiftung gegen den Kanton Zug infolge der damaligen Suspendierung des Stiftungsrates (vgl. nachfolgende Ausführungen). Je nach der Durchsetzbarkeit dieser Forderung kann sich das Stiftungsvermögen entsprechend erhöhen. Die aktuellen Zahlen per 2002 stehen noch aus. In der gesamten Periode zwischen 1990 und 2001 erfolgten seitens der Firma keine freiwilligen Zuwendungen.

Die Richtigkeit der Jahresrechnungen pro 1993 bis 2001 wird von den jeweiligen Kontrollstellenberichten bestätigt und alle Jahresabschlüsse sind vom Stiftungsrat genehmigt. Da bezüglich der aufsichtsrechtlichen Auflagen zur Jahresrechnung pro 1993 gegenwärtig eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Stiftungsrates beim Bundesgericht hängig ist, bleiben die Kenntnisnahmen der nachfolgenden Jahresrechnungen bis auf Weiteres blockiert.

Gestützt auf das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz (BGS 154.11) hat die Personalfürsorgestiftung der Spinnerei an der Lorze in Baar mit Eingabe vom 12. April 2003 durch ihren Anwalt bei der Sicherheitsdirektion ein Schadenersatzbegehren gegen den Kanton Zug eingereicht. Darin wird eine Forderung von rund 1,44 Mio. Franken geltend gemacht, unter dem Vorbehalt einer Nachklage für den Fall einer noch höheren definitiven Schadenssumme. Zur Begründung der Staatshaftung führt die Stiftung insbesondere die Rechtswidrigkeit der von der Direktion des Innern am 22. April 1993 verfügten Suspendierung des Stiftungsrates an, nachdem diese vom Bundesgericht mit Urteil vom 14. Februar 1997 infolge Verletzung der Ausstandspflicht des damaligen Direktionsvorstehers, Andreas Iten, aufgehoben wurde. Entgegen der Auffassung des Stiftungsrates hat das Bundesgericht allerdings nur die

Verletzung der Ausstandspflicht und nicht auch die Rechtmässigkeit der Suspendierung beurteilt.

Durch die angeblich wegen krassen Amtsmissbrauchs unrechtmässige Suspendierung und deren grosse Publizitätswirkung in den Medien einerseits und grobe Pflichtverletzungen des eingesetzten Sachwalters sowie dessen mangelhafte behördliche Überwachung andererseits sei - nach Angaben des Stiftungsrates - nicht nur der Stiftung selbst, sondern auch den Mitgliedern des Stiftungsrates und der Firma massiver materieller und immaterieller Schaden entstanden. Ausser den bereits bekannten Aufwendungen zwecks Schadensminderung würden aufgrund des Verhaltens der Regierung laufend weitere Kosten entstehen. Zudem hielten die schädigenden Folgen des erlittenen Vertrauensverlustes, der Persönlichkeitsverletzungen und der Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit nach wie vor unvermindert an, weshalb der definitive Schaden nicht abschliessend beziffert werden könne.

Gemäss § 20 des Verantwortlichkeitsgesetzes sind Ansprüche geschädigter Dritter zunächst in einem Vorverfahren geltend zu machen und bei der Sicherheitsdirektion einzureichen, was im vorliegenden Fall am 12. April 2003 geschehen ist. Sollte die Sicherheitsdirektion zum Anspruch der Personalfürsorgestiftung der Spinnerei an der Lorze in Baar innert sechs Monaten, d.h. bis zum 12. Oktober 2003, nicht oder ablehnend Stellung nehmen, kann gemäss § 21 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 des Verantwortlichkeitsgesetzes die Klage ohne Vermittlungsverfahren beim Friedensrichter direkt beim Bundesgericht eingereicht werden.

### **3. Wieviele Millionen Franken sind heute in der Personalfürsorgestiftung?**

Gestützt auf die vom Stiftungsrat unterzeichnete und von der Ernst & Young AG, Kreuzlingen, mit Bericht vom 3. Oktober 2002 zur Genehmigung durch den Stiftungsrat empfohlenen Jahresrechnung pro 2001 stehen Aktiven von rund Fr. 12.85 Mio. (inkl. den Liegenschaften in Baar, die zwischenzeitlich verkauft werden konnten) und Passiven von rund Fr. 9,15 Mio. (Fremdkapital inkl. Fr. 6,6 Mio. Hypothekarschulden und Fr. 1 Mio. Rückstellung für Renovationen) einander gegenüber. Unter Ausklammerung des Prämienfonds im Betrag von rund Fr. 225'000.-- als Arbeitgeberbeitragsreserve, die im Rahmen einer Teilliquidation nicht dem zu verteilenden freien Vermögen zugezählt wird, beläuft sich das Stiftungsvermögen per Ende 2001 gemäss den Angaben des Stiftungsrates auf knapp Fr. 3,5 Mio.; allerdings dürfte sich

dieser Betrag angesichts der während des letzten und des laufenden Jahres getätigten Verkäufe von Stockwerkeigentumseinheiten in Baar noch verändern. Auch die oben erwähnte Schadenersatzforderung gegen den Kanton Zug kann je nach ihrer Durchsetzbarkeit die Höhe des aktuellen Stiftungsvermögens beeinflussen. Aktuelle Zahlen für das Jahr 2002 liegen zur Zeit noch nicht vor.

#### **4. Wieviele Personen warten auf Gelder aus der Personalfürsorgestiftung?**

Die Interpellantinnen weisen einleitend darauf hin, dass rund 250 entlassene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der früheren Spinnerei an der Lorze auf die Auszahlung ihrer Ansprüche aus der Teilliquidation der Stiftung warten. Nachdem seitens des Stiftungsrates bislang noch keine Detailangaben bezüglich der definitiven Destinatärliste erhältlich waren, kann nur aufgrund der uns in den Aufsichtsakten zur Verfügung stehenden Angaben auf die ungefähre Anzahl der betroffenen Personen geschlossen werden.

Als ergänzendes Dokument zu den früheren Jahresrechnungen hat der Stiftungsrat jeweils ein von ihm unterzeichnetes Berichterstattungsformular eingereicht, letztmals für das Geschäftsjahr 1991. In diesem Formular wurde alljährlich u.a. die aktuelle Anzahl der ArbeitnehmerInnen per Stichtag deklariert. Gestützt auf die eigenen Angaben des Stiftungsrates bewegte sich in den in Frage stehenden Jahren der Mitarbeiterbestand der Spinnerei an der Lorze wie folgt:

per 31.12.1988	265
per 31.12.1989	263
per 31.12.1990	194
per 31.12.1991	152

Laut diesen vom Stiftungsrat unterschriftlich bestätigten Angaben erfolgte somit die erste massive Personalreduktion während des Jahres 1990 (Reduktion um 69 Personen bzw. ca. 26%) und die zweite im darauf folgenden Jahr (Reduktion um 42 Personen bzw. ca. 22%). Daraus ergibt sich, dass die Zahl derjenigen Destinatäre, die in der Teilliquidation zu berücksichtigen sind, vermutlich bei rund 250 Personen liegen dürfte, wobei ausdrücklich betont werden muss, dass verbindliche Detailangaben zur effektiven Anzahl der Dienstaustritte im fraglichen Zeitabschnitt ausschliesslich nur der Stiftungsrat bzw. die Stifterfirma machen können.

**5. Wurde der Verteilungsplan in der Zwischenzeit vom Stiftungsrat abgesegnet? Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, damit die anspruchsberechtigten Personen nach über 10 Jahren endlich zu ihrem Geld kommen? Wann kann mit einer Auszahlung der Gelder gerechnet werden?**

Seit dem Jahre 1992 forderte die Direktion des Innern den Stiftungsrat wiederholt auf, zwecks Durchführung einer ordnungsgemässen Teilliquidation infolge des schubweisen Personalabbaus anfangs der Neunzigerjahre einen umfassenden Verteilungsplan samt dem begleitenden Bericht des Experten für berufliche Vorsorge zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung einzureichen. Damals verlangte der Stiftungsrat wiederholt Fristerstreckungen für die Eingabe konkreter Verteilungsvorschläge. Doch schliesslich wollte er es plötzlich beim eingereichten Sozialplan Lorze bewenden lassen, obwohl dieser weder einen vorsorgerechtlichen Verteilungsplan darstellte noch alle vom Personalabbau betroffenen Destinatäre enthielt. Auch die von einem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge ausgestellte Beurteilung der Vermögensverteilung fehlte. Diese andauernde Verzögerungstaktik des Stiftungsrates war schliesslich einer der Hauptgründe, die damals zur Suspendierung führten. Den vom Sachwalter ausgearbeiteten Verteilschlüssel und die Destinatärliste lehnte der Stiftungsrat in der Folge nach seiner Wiedereinsetzung im Sommer 1997 vollumfänglich ab.

Um die festgefahrene Situation zu lösen, forderte das neu gebildete Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht mit Verfügung vom 26. Februar 1999 den Stiftungsrat auf, einen alle vom stufenweisen Personalabbau anfangs der Neunzigerjahre betroffenen MitarbeiterInnen umfassenden Verteilungsplan zu erstellen und diesen mitsamt dem üblichen Bericht eines Experten für berufliche Vorsorge zur Genehmigung einzureichen. Gegen diese Verfügung wurde kein Rechtsmittel ergriffen, so dass sie in Rechtskraft erwachsen ist. Gleichzeitig sollte die Stiftung zwecks Erlangens der erforderlichen Liquidität ihre Liegenschaften zum amtlich geschätzten Verkehrswert veräussern. Die Liquidation des gesamten Liegenschaftensbestandes ist in der Zwischenzeit laut Bestätigung des Rechtsvertreters der Stiftung vom 9. April 2003 abgeschlossen worden.

Nach intensivem Korrespondenzwechsel und aufgrund von Besprechungen mit Vertretern des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht erklärte sich im Sommer 1999 der Stiftungsrat bereit, im Hinblick auf die Ausarbeitung eines

Verteilungsplans einen Ausschuss der „Härtefallkommission“ zu bilden. Er berief hierzu im Januar 2000 ausser die Mitglieder des Stiftungsrates auch je einen Vertreter der Pensionierten, der Gewerkschaft SYNA, der derzeitigen Mitarbeiter der Lorze AG und der früheren Mitarbeiter in diesen Ausschuss. Eine erste Sitzung wurde offenbar am 4. Mai 2000 abgehalten. Daraufhin arbeiteten die Mitglieder des Ausschusses einen Verteilschlüssel aus und bereinigten die Destinatärliste, während der Stiftungsrat einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge beauftragte. Anlässlich einer Sitzung vom 24. Juni 2002 sagte der Stiftungsrat den Mitgliedern des Ausschusses verbindlich zu, die ausgearbeiteten Unterlagen unverzüglich an den Experten weiterzuleiten. Als Zeithorizont für die Vorlage eines konkreten Verteilungsplans samt Expertenbericht sah der Stiftungsrat damals den Herbst 2002. Auf entsprechende Mahnungen der Aufsichtsbehörde hin antwortete der Stiftungsratspräsident mit Schreiben vom 20. Januar 2003, der Experte scheine mit den Arbeiten, basierend auf den Namen der ehemaligen Mitarbeiter, weit fortgeschritten. Nach Beendigung dieser Arbeiten werde der Stiftungsrat mit seinen Beratern die diesbezüglichen Entscheidungen treffen, worauf die Aufsichtsbehörde informiert und um Zustimmung gebeten werde, mindestens soweit es das Gesetz gebiete. Seither und auch auf Aufforderung des Amtes vom 30. Januar 2003 hin, wenigstens einen verbindlichen Termin für die Einreichung des vollständigen Verteilungsplans samt Expertenbericht bekannt zu geben, hat sich der Stiftungsrat nicht mehr vernehmen lassen und auch nicht den längst erwarteten, von ihm absegneten Verteilungsplan eingereicht.

Nachdem die Direktion des Innern, gestützt auf § 6 Abs. 2 des kantonalen Organisationsgesetzes vom 29. Oktober 1998 (BGS 153.1), durch Verfügung vom 3. Februar 1999 die ihr zustehenden Entscheidungsbefugnisse als kantonale Aufsichtsbehörde in der beruflichen Vorsorge vollumfänglich an das kantonale Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht delegiert hat, ist es nicht Sache des Regierungsrates, sondern des Amtes, die erforderlichen Vorkehrungen zur ordnungsgemässen Abwicklung des pendenten Sachgeschäftes zu treffen. Es hat heute davon Kenntnis, dass die Arbeiten des Experten im Zusammenhang mit dem Verteilungsplan und der Destinatärliste offenbar weit fortgeschritten sind, weshalb es auf die unverzügliche Einreichung der erforderlichen Dokumente drängen wird. Dies umso mehr, als der Stiftungsrat die diesbezüglichen Auflagen der rechtskräftigen Verfügung vom 26. Februar 1999 bis heute nicht erfüllt hat. So wird wie üblich dem Stiftungsrat eine bestimmte Frist für die Vorlage des konkreten Verteilungsplans gesetzt werden, verbunden mit der ausdrücklichen Androhung aufsichtsrechtlicher

Massnahmen für den Fall, dass die Frist ungenützt ablaufen sollte. Werden die rechtskräftig verfügten Anordnungen nicht fristgerecht erfüllt, muss die Aufsichtsbehörde im Interesse der Destinatäre für deren Durchsetzung besorgt sein, um eine möglichst zügige und ordnungsgemässe Durchführung des Teilliquidationsverfahrens zu erreichen. Die ihr zur Verfügung stehenden Aufsichtsmittel werden nachfolgend erläutert.

**6. Kann sich die Regierung eine erneute Absetzung des Stiftungspräsidenten vorstellen, nachdem er trotz vielen Versprechungen die Gelder noch immer nicht zur Auszahlung kommen liess?**

Die Interpellation ist bei dieser Frage missverständlich bzw. die Ausdrucksweise unzutreffend, wenn von der „erneuten Absetzung des Stiftungspräsidenten“ gesprochen wird. Einerseits ist der Stiftungsrat im April 1993 nicht abgesetzt, sondern lediglich für die Dauer der Durchführung der Teilliquidation von seinen Funktionen suspendiert worden, und andererseits hat sich diese aufsichtsrechtliche Massnahme keinesfalls einzig gegen den Präsidenten des Stiftungsrates, sondern gleichermaßen gegen alle Mitglieder gerichtet.

Art. 62 Abs. 1 BVG umschreibt die Aufgaben der Aufsichtsbehörde dahingehend, dass sie über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Vorsorgeeinrichtungen zu wachen hat. Dies geschieht sowohl in der Prüfung der Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften als auch durch die Kenntnisnahme der jährlichen Berichterstattung sowie der Einsichtnahme in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge. Treten Mängel in organisatorischer oder materieller Hinsicht in Erscheinung, hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich die geeigneten Massnahmen zu deren Behebung zu treffen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen ihr verschiedene repressive Aufsichtsmittel zur Verfügung, wie sie in § 4 der kantonalen Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 18. August 1998 (BGS 846.1) in nicht abschliessender Reihe aufgezählt werden. Neben der periodischen Prüfung und Kenntnisnahme bzw. Genehmigung der eingereichten Unterlagen, wie Jahresrechnungen, Reglemente und Anträge auf Änderung der Stiftungsurkunde stehen der Aufsichtsbehörde auch die Kompetenz zur Erteilung von Weisungen an die Organe, den Experten und die Kontrollstelle zu, ferner die Ermahnung und die Verwarnung der Organe, die Anordnung von Expertisen, die Einsetzung einer ausserordentlichen

Kontrollstelle, die Aufhebung und Änderung von Entscheiden der Organe, die Ersatzvornahme und die Verhängung von Bussen. Ausserdem ist die Aufsichtsbehörde befugt, im Bedarfsfall die Mitglieder eines Stiftungsrates vorübergehend von ihren Funktionen zu suspendieren oder sogar gänzlich abzurufen und für die Stiftung eine kommissarische Verwaltung einzusetzen. Vor allem diese letztgenannten Aufsichtsmittel sind unter Beachtung des Gebotes der Verhältnismässigkeit und nur als ultima ratio einzusetzen, wenn eine aufsichtsrechtliche Anordnung auf anderem Weg nicht durchgesetzt werden kann. Letztlich muss immer eine gegenseitige Abwägung der in Frage stehenden Interessen Grundlage für eine aufsichtsrechtliche Massnahme sein.

Ganz offensichtlich wiegen im vorliegenden Fall die Interessen der aufgrund des schubweisen Personalabbaus anfangs der Neunzigerjahre ausgetretenen Destinatäre, die ihnen zustehenden Ansprüche aus der Teilliquidation der Stiftung nach rund zehn Jahren endlich zu erhalten, besonders schwer. Zudem muss aus den jüngsten unmissverständlichen Aussagen des Stiftungsrates im Zusammenhang mit der Schadenersatzforderung vom 12. April 2003 gegen den Kanton Zug geschlossen werden, dass er nach wie vor nicht willens ist, eine ordnungsgemässe Teilliquidation, wie sie seit zehn Jahren gefordert wird, durchzuführen. Im Schadenersatzbegehren bringt er nämlich unter dem Hinweis auf die gegenwärtig angespannte Lage in der beruflichen Vorsorge zum Ausdruck, er werde nur Härtefälle berücksichtigen, jedoch keine Auszahlungen nach dem Giesskannenprinzip vornehmen. Die zum Schutz der Destinatärinteressen zu treffenden aufsichtsrechtlichen Massnahmen hat allerdings einzig das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde und nicht der Regierungsrat anzuordnen. Das Amt erwägt als erste Massnahme eine letzte Fristansetzung mit Strafandrohung gemäss Art. 79 BVG wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung.

**III.**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen den **A n t r a g** :

Kenntnisnahme.

Zug, 27. Mai 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio